jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/17 13Os151/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1985

Norm

StGB §72 Abs2
StGB §201
StGB §202

Rechtssatz

Notzucht und Nötigung zum Beischlaf heben nicht auf die Angehörigeneigenschaft, sondern ausschließlich auf die Ehe ab. Lebensgemeinschaft (§ 72 Abs 2 StGB) zwischen Täter und Opfer schließt darum die Begehung der genannten Verbrechen nicht aus.

Entscheidungstexte

- 13 Os 151/85
  Entscheidungstext OGH 17.10.1985 13 Os 151/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0092233

Dokumentnummer

JJR_19851017_OGH0002_0130OS00151_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at